

Verein „Eltern fürs Grimmels“

Satzung

des Vereins „Eltern fürs Grimmels“
des Schulelternbeirates (SEB) am
Grimmelshausen-Gymnasium Gelnhausen
63571 Gelnhausen

§ 1

Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Eltern fürs Grimmels“, nach Eintragung mit Zusatz e.V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 63571 Gelnhausen

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung. Dieser Zweck wird erreicht durch Förderung des Grimmelshausen-Gymnasiums Gelnhausen und dessen Schülern und Schülerinnen durch organisatorische Unterstützung von Schulveranstaltungen und Bereitstellung von Mitteln, die insbesondere aus Spenden der Elternschaft stammen. Die Tätigkeit des Vereins dient ausschließlich und unmittelbar dem schulischen Gemeinwohl und soll die schulischen Interessen der Schüler auf materiellem, geistigem und ethischem Gebiet fördern.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten außer Ersatz von nachgewiesenem und notwendigem Aufwand keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Die Mittel werden subsidiär zur Beschaffung von Lehr- Lern- und Hilfsmitteln verwendet, für die kein dritter Kostenträger hinreichend eintritt. Im Ausnahmefall ist in einzelnen sozialen Härtefällen eine Bezuschussung von Studien- und Wanderfahrten möglich.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Verein „Eltern fürs Grimme's“

§ 3 Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (2) Der schriftliche Jahresbericht ist den gewählten Kassenprüfern vorzulegen.
- (3) Die Einnahmen und Ausgaben sind von den gewählten Kassenprüfern auf ihre Ordnungsmäßigkeit zu prüfen. Diese ist auf dem Jahresbericht durch schriftlichen Vermerk zu bestätigen.
- (4) Die gewählten Kassenprüfer berichten dem Schulelternbeirat mündlich in der Schulelternbeiratssitzung im Herbst.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können die gewählten Mitglieder des Vorstands des Schulelternbeirates des Grimmelshausen-Gymnasiums sein.
- (2) Die Mitgliedschaft endet mit:
 - (a) dem Ende der Amtszeit im Vorstand des Schulelternbeirates (z.B. durch Neuwahlen),
 - (b) mit dem Austritt,
 - (c) mit dem Ausschluss,
 - (d) mit dem Tod.
- (3) Der Vorstand bleibt so lange Mitglied des Vereins bis eine Mindestzahl der übrigen Mitglieder von sieben überschritten wird. Der Vorstand bleibt im Vorstandsamt bis ein neuer Vorstand des Vereins gewählt ist.
- (4) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet auf urschriftlichen Antrag der Vorstand.
- (5) Der Vorstand kann Mitglieder aus wichtigem Grund insbesondere vereinschädigendem Verhalten ausschließen. Berufung dagegen erfolgt vor der Mitgliederversammlung.
- (6) Die Satzung wird den Eltern durch die jeweiligen Elternbeiräte bekannt gegeben und ist auf der Homepage des Vorstands des Schulelternbeirates ersichtlich.

Verein „Eltern fürs Grimmels“

§ 5

Mitgliedsbeiträge

(1) Mit der Mitgliedschaft ist ein Mitgliedsbeitrag nach Maßgabe einer Beitragsordnung, über die die Mitgliederversammlung entscheidet, verbunden. Zuwendungen der Mitglieder an den Verein sind freiwillig.

§ 6

Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind:

- (a) der Vorstand
- (b) die Mitgliederversammlung

§ 7

Der Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem Kassenwart sowie dem Schriftführer, welche in der Mitgliederversammlung von den Mitgliedern zu wählen sind. Zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten den Verein nach außen.

(2) Über Mittelverwendungen bis zu einem Betrag von je € 1000,- kann der Vorstand entscheiden. Diese Beschlüsse des Vorstandes können schriftlich, mündlich, fernmündlich oder per E-Mail erfolgen und sind in der nächsten Sitzung der Mitgliederversammlung vorzulegen und zu bestätigen. Danach werden die Beschlüsse dem Schulleiternbeirat vorgelegt.

§ 8

Mitgliederversammlung

(1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss jährlich mindestens einmal einberufen werden. Sie soll zeitnah nach den jeweiligen Schulleiternbeiratssitzungen terminiert werden.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen auf Verlangen von 1/3 der Mitglieder.

(3) Eine ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden einzuberufen und zu leiten. Die Einladung erfolgt schriftlich durch einfachen Brief oder per E-Mail an die vom Mitglied bekannte E-Mailadresse. Die Übermittlung korrekter E-Mail- und Postadressen obliegt dem jeweiligen Mitglied.

(4) Die Mindestfrist zwischen dem Absendetag der Einladung und dem Versammlungstermin beträgt bei ordentlichen und bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen zwei Wochen.

(5) Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme.

Verein „Eltern fürs Grimmsches“

(6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

(7) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(8) Beschlüsse über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung bedürfen einer dreiviertel Mehrheit der Vereinsmitglieder!

(9) Versammlungen und insbesondere deren Beschlüsse werden schriftlich protokolliert und sind vom Protokollführer sowie einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 9

Der Schulelternbeirat

(1) Der Verein wird die Verwendung der Mittel des Vereins dem Schulelternbeirat des Grimmelshausen-Gymnasiums mindestens zwei Mal im Jahr in der Schulelternbeiratssitzung vorlegen und im Benehmen verwenden.

§ 10

Vermögen

(1) Das Vermögen wird vom Vorstand verwaltet.

§ 11

Eigentumsrechte

(1) Das Eigentum beschaffter Sachen bleibt beim Verein. Die Sachen werden dem Grimmelshausen-Gymnasium leihweise zu Verfügung gestellt. Dabei trägt die Betriebs-Unterhaltungs- und Entsorgungskosten der Leihnehmer.

(2) Auf besonderen Beschluss der Mitgliederversammlung kann das Eigentum auf das Grimmelshausen-Gymnasium übertragen werden. In diesem Fall wird die Schule verpflichtet, vor einer Weitergabe an Dritte die Zustimmung des Vereinsvorstandes einzuholen. Ein Veräußerungserlös soll dem Vermögen des Vereins zuwachsen.

Verein „Eltern fürs Grimmsches“

§ 12 **Auflösung**

(1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Grimmelshausen-Gymnasium Gelnhausen, das es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 **Tätigkeit und Haftung des Vorstandes**

(1) Die Mitglieder des Vorstands arbeiten ehrenamtlich, sie erhalten lediglich auf Antrag ihre notwendigen Auslagen zurückerstattet.

(2) Die Haftung der Mitglieder des Vorstands ist im Innenverhältnis auf Vorsatz beschränkt.

(3) Die Ausgaben, die zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins notwendig sind, sind aus den Mitteln des Vereins zu entnehmen, einschließlich der Aufwendungen für Porto, Papier, Vervielfältigung, Drucksachen, Fahrtkosten usw.. Sie sind, soweit üblich, durch Belege nachzuweisen und zu dokumentieren.

§14 **Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die unwirksame Regelung ist durch eine dem Sinngehalt der unwirksamen Bestimmung nahekommende wirksame Bestimmung zu ersetzen.

Diese Fassung der Vereinssatzung wurde auf der Gründungsversammlung am **21.03.2018** beschlossen.